



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen	VSt-7296/5	E-Mail
Datum	17. Oktober 2016	
Bearbeiter	Mag. Werner Hennlich	
Durchwahl	23	

Betreff

Erwachsenenschutz-Gesetz;
geplante Änderung des § 2 Abs. 2 Heimaufenthaltsgesetz im Entwurf zum
2. Erwachsenenschutz-Gesetz;
Beschluss der Landes-Kinder- und JugendhilfereferentInnenkonferenz vom
14. Oktober 2016

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris BURES
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

An die
Bundesregierung
z.H. Herrn Bundeskanzler
Mag. Christian KERN
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Nationalrates!

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Landes-Kinder- und JugendhilfereferentInnenkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 14. Oktober 2016 unter anderem mit dem Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für Justiz für ein „2. Erwachsenenschutz-Gesetz“ und der mit diesem Entwurf u.a. geplanten Änderung von § 2 Abs. 2 Heimaufenthaltsgesetz.

Die Landes-Kinder- und JugendhilfereferentInnenkonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landes-Kinder- und JugendhilfereferentInnenkonferenz fordert die Bundesregierung und den Bundesgesetzgeber auf, von der vorgesehenen Änderung des § 2 Abs. 2 Heimaufenthaltsgesetz abzusehen.

Die Landes-Kinder- und JugendhilfereferentInnenkonferenz hält in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest, dass in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Grundsatz des Kindeswohles aufgrund des B-VG Kinderrechtes sowie aufgrund der §§ 137 Abs. 2 und 138 ABGB gehandelt wird und daher nicht altersadäquate Freiheitsbeschränkungen derzeit unzulässig sind und auch künftig nicht legitimiert werden sollen.

Die Landes-Kinder- und JugendhilfereferentInnenkonferenz regt stattdessen an, die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen bestehender Systeme (hoheitliche Aufsicht, Kinder- und Jugendanwaltschaften, OPCAT-Kommissionen der Volksanwaltschaft) dahingehend zu prüfen, wie eine Kontrolle der strukturellen Rahmenbedingungen sowie ein umfassender unabhängiger Grundrechtsschutz effizient und effektiv gewährleistet werden können.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidenten und Ihnen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, diesen Beschluss im Auftrag der Landes-Kinder- und JugendhilfereferentInnenkonferenz mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung vorzutragen. Die Klubs der im Nationalrat vertretenen Parteien, das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und das Bundesministerium für Justiz werden davon abschriftlich informiert.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Leiter der Verbindungsstelle

i.V. Mag. Werner Hennlich